

den hier in Bezug auf §. 20 vorliegenden Fragen nicht möglicher Weise zwei Instanzen genügen dürften, will ich dahin gestellt sein lassen. Jedenfalls möchte ich aber glauben, daß die Cognition in der höhern Instanz in Bezug auf die Errichtung gewerblicher Anlagen, wie sie §. 23 aufstellt, Gegenstand der Provinzialregierung und nicht der Centralstelle des Landes sei. Der Herr Bürgermeister Koch hat in seinem Separatantrage gewünscht, daß die Entscheidung mit Uebergehung der Kreisdirectionen in zweiter und letzter Instanz direct vom Ministerium gefällt werde. Welche Uebelstände für die Geschäftsbehandlung daraus entstehen würden, hat bereits soeben der Herr Commissar dargelegt. Der Werth des Sondergutachtens des Herrn Bürgermeisters Koch liegt aber eigentlich, wenn ich nicht irre, mehr darin, daß er dabei einen Angriff gegen das fernere Bestehen der Kreisdirectionen beabsichtigt. Ob diese Frage so indirect mit hier hineinzuschieben sei in die vorliegende Verhandlung, möchte ich bezweifeln. Ich glaube, daß die Frage, ob in Verwaltungssachen künftig zwei Instanzen oder drei, wie es jetzt ist, bestehen sollen, im Zusammenhange geprüft werden muß und daß in Bezug auf eine einzelne gewerbliche Frage eine Ausnahme nicht festgestellt werden darf. Ob wir überhaupt zur Aufhebung der Kreisdirectionen einmal kommen, muß ich bezweifeln. Täuschen wir uns nicht darüber, meine Herren, wir werden, glaube ich, nie dazu gelangen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil das Land zu groß ist für eine einzige Centralstelle für die innern Angelegenheiten als alleinige höchste Recursinstanz. Hierzu kommt, daß die Bevölkerungsverhältnisse immer mehr steigen, daß die Verkehrsverhältnisse immer mehr sich ausdehnen, daß die Geschäfte immer mehr sich vermehren. Wollen wir sie vermindern, so müssen wir vor Allem die viele Gesezmacherei vermeiden; daraus entstehen vornehmlich die Geschäfte. Hat man aber einmal die Geschäfte geschaffen, nun, so müssen auch Behörden belassen werden, die die Geschäfte besorgen sollen. Vor allen Dingen aber würde freilich es zu bedeutender Geschäfts-erleichterung dienen, wenn den Kreisdirectionen wirklich diejenige Stelle angewiesen würde in unserm Behördenorganismus, die ihnen ursprünglich bei der Organisation von 1835 zugebracht worden ist, nämlich als wirkliche Provinzialregierungsbehörden. Jetzt sind sie freilich lediglich Zwischeninstanzen fast ohne alle Selbständigkeit geworden.

Vizepräsident v. Friesen: Ich kann natürlich nicht gegen den Majoritätsantrag sprechen, denn ich gehöre zur Majorität und es kommt noch hinzu, daß der Antrag der Majorität in der Zweiten Kammer einstimmig angenommen worden ist, es also wohl schwer sein dürfte, den Beschluß wieder zu beseitigen. Die Sache ist wohl entschieden; indes kann ich diese Gelegenheit nicht vorüber gehen lassen, ohne zu erklären, daß ich im Herzen mit dem Herrn Bür-

germeister Koch vollkommen einverstanden bin. Wenn es uns gelänge, wenn es ginge, daß die Zwischenbehörden beseitigt würden und wir uns in Verwaltungssachen mit zwei Instanzen begnügten, so würde ich im Herzen froh darüber sein. Die Schuld liegt aber, wie ich schon mehrmals gesagt habe, nicht allein an der Regierung, sie liegt auch an uns; wir können uns einmal von den drei Instanzen nicht trennen, wir und das Publikum können uns nicht davon losmachen; wir hängen gar zu sehr an den drei Instanzen und an den vielen Recursen und an den zehntägigen Fristen. Ein kleiner Beweis liegt darin: Der Gesezentwurf war einfacher; er sagte: 'die Obrigkeit hat alle Umstände zu prüfen, die Gründe zu untersuchen, die Vortheile und Nachtheile, hat darüber zu entscheiden und kann die Genehmigung versagen. Wir beruhigten uns aber nicht dabei, wir setzten noch hinzu:

„Gegen diese Versagung steht dem Ansuchenden binnen zehn Tagen Recurs an die Kreisdirection zu. Gegen die Entschließung des letzteren kann binnen gleicher Frist Recurs an das Ministerium des Innern eingewendet werden, bei dessen Entscheidung es bewendet.“

Hierdurch haben wir also dem Ansuchenden noch mehr zu Gefallen gethan, als die Staatsregierung gethan hat. Die Staatsregierung überläßt es ihm, den Weg selbst zu finden; wir haben ihm den Weg nochmals recht deutlich gezeigt zu der zweiten und zu der dritten Instanz. Ich bin ganz einverstanden, es ist einmal jetzt so und ich bin weit entfernt, gegen die Majorität zu sprechen; aber ich muß doch bei dieser Gelegenheit zu erkennen geben, daß ich von Herzen wünsche, wir kämen einmal dazu, daß wir uns in Verwaltungssachen bei zwei Instanzen beruhigen könnten. Das hilft aber Nichts, daß wir bloß bei einzelnen Gelegenheiten anfangen zu bohren; soll ein Antrag der Art von Erfolg sein, so muß die Sache einmal im Zusammenhange überlegt und im Ganzen ein herzhafter Entschluß gefaßt werden und ich bin überzeugt, es würde gehen.

Bürgermeister Dr. Koch: Wenn der Herr Präsident mir als Referenten der Minorität oder vielmehr als einzigem Vertreter derselben am Schlusse das Wort vergönnen will . . . . .

Präsident v. Schönfels: Zum Schlusse der Discussion sind wir noch nicht gelangt.

Bürgermeister Dr. Koch: Dann verzichte ich vor der Hand auf das Wort.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Ich knüpfe an die letzten Worte des Herrn Vicepräsidenten an und spreche die Befürchtung aus, daß allerdings, wenn wir in allen neuen Gesezen, und darin muß ich dem Herrn Bürgermeister Koch Recht geben, immer wieder den Kreisdirectionen mehr Geschäfte auferlegen, es nach und nach